

„oder zu dessen Ausführung im Verwaltungswege ergehenden“ in Wegfall gebracht zu sehen. Will die Kammer auch hierin ihrer Deputation beistimmen? — Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt ferner vor, die Worte in Wegfall zu bringen: „ingleichem der von der competenten Behörde erlassenen reglementarischen Vorschriften (vergl. §. 36)“. Ich frage auch hier, ob die Kammer, dem Deputationsantrage gemäß, diese Worte in Wegfall gebracht zu sehen wünscht? — Einstimmig Ja.

Endlich will die Deputation, daß die Schlußworte nicht heißen mögen „von 1 bis 50 Thaler“, sondern „bis zu 50 Thalern“. Ich frage, ob auch diesem Antrage der Deputation Beifall gezollt werde? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

#### §. 48.

##### Concurrenz von Strafen und Civilansprüchen.

Wird Jemand gleichzeitig wegen mehrerer der in gegenwärtigem Gesetze aufgeführten Vergehen, namentlich wegen einer Portohinterziehung neben einer der hier gedachten Ordnungswidrigkeiten verurtheilt, so haben die für jedes dieser Vergehen festgesetzten Strafen neben einander einzutreten. Der Eintritt einer nach diesem Gesetze auferlegten Strafe schließt weder einen civilrechtlich begründeten Schadensanspruch der Postanstalt, noch bei dem Hinzutritt gemeiner Vergehen oder Verbrechen deren strafrechtliche Ahndung aus.

Der Bericht sagt:

#### Zu §. 48.

Der zweite Satz, obschon gegen dessen Richtigkeit an sich etwas nicht einzuwenden ist, kann doch um deswillen nicht stehen bleiben, weil beim ganzen Gesetzentwurf, wie oben bereits dargethan worden, davon auszugehen ist, daß die allgemeinen Grundsätze, soweit sie nicht ausdrücklich im vorliegenden Specialgesetze modificirt oder aufgehoben sind, in Anwendung kommen und daß auch in solchen Fällen, wo neben dem vorliegenden Specialgesetze noch andere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, welche in erstern nicht ausdrücklich aufgehoben werden, diese letztern nebenher in Gültigkeit bleiben.

Wollte man dies, wie im zweiten Satze des §. 48 geschehen ist, ausdrücklich im Gesetze aussprechen, so würden hierdurch, da an andern Stellen dies nicht besonders gesagt ist, Zweifel über die andern Stellen entstehen. Deshalb erlaubt sich die Deputation vorzuschlagen:

den zweiten Satz des §. 48, ingleichen die Worte in der Ueberschrift: „und Civilansprüchen“ zu streichen, dagegen den ersten Satz mit der Ueberschrift: „Concurrenz von Strafen“ anzunehmen.

Auch gegen diese Aenderungen gingen dem Herrn königlichen Commissar Bedenken nicht bei.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 48 zu sprechen wünscht. Wo nicht, so gehe ich sogleich zur Abstimmung über. Die Deputation schlägt vor, den Paragraphen anzunehmen, jedoch mit

einigen Abänderungen. Sie wünscht, daß der zweite Satz des Paragraphen in Wegfall gebracht werde, desgleichen die Worte in der Ueberschrift „und Civilansprüchen“, dagegen empfiehlt sie den ersten Satz mit der Ueberschrift „Concurrenz von Strafen“ anzunehmen. Ich werde zuerst die Frage richten auf den Paragraphen und dann auf die von der Deputation beantragten Abänderungen. Ich frage, ob die Kammer den §. 48 nach Urathen der Deputation anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun zu fragen, ob die Kammer den zweiten Satz des Paragraphen in Wegfall gebracht zu sehen wünscht? — Einstimmig Ja.

Ingleichem trägt die Deputation darauf an, die Worte in der Ueberschrift „und Civilansprüche“ zu streichen. Ich frage, ob die Kammer der Deputation in dieser Beziehung beistimmt. — Einstimmig Ja.

Endlich ist der Antrag der Deputation dahin gerichtet, die Ueberschrift dahin zu ändern, daß sie lauten würde: „Concurrenz von Strafen“ und ich frage, ob die Kammer diesen Antrag der Deputation ebenfalls zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

#### §. 49.

##### Rückfall.

Wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig in Strafe verurtheilt worden ist, dasselbe Vergehen, wegen dessen ihm diese Strafe auferlegt wurde, anderweit begeht, ist mit der doppelten und in jedem weiteren Wiederholungsfalle mit dem vierfachen Betrage der eigentlichen Strafe des neuen Vergehens zu belegen.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straf-erhöhungsgrundes, wenn seit Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens bis zur Verbüßung des neuen der Zeitraum von mindestens fünf Jahren verfloßen ist und der Angeschuldigte in dieser Zeit dasselbe Vergehen nicht begangen hat.

Wenn das neue Vergehen von der Art ist, daß für dasselbe der in §. 39 und 41 am Ende geordnete Minimalbetrag verwirkt sein würde, so tritt für den ersten Wiederholungsfalle eine Geldbuße von wenigstens zwei und in jedem weiteren Wiederholungsfalle von wenigstens vier Thalern ein.

Der Bericht sagt:

#### Zu §. 49.

Unter dem in der vierten Zeile stehenden Ausdruck: der eigentlichen Strafe des neuen Vergehens“ ist diejenige Strafe zu verstehen, welche zu erkennen wäre, wenn Rückfall gar nicht vorläge. Zu Beseitigung alles Zweifels hierüber schlägt die Deputation vor:

anstatt der Worte in Absatz 1: „der eigentlichen Strafe des neuen Vergehens zu belegen“ zu setzen: „derjenigen Strafe zu belegen, auf welche, abgesehen vom Rückfall zu erkennen gewesen wäre.“

Daß, wie im zweiten Absätze vorgeschrieben ist, der